



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag, Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Montag bis Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 477 99 90
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20
Mail: info@tbw-waldkirch.de

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die öffentlichen Bekanntmachungen befinden sich auf Seite 4

INFORMATIONEN

Aushang der Allgemeinverfügung der Stadt

Die Stadt Waldkirch bittet darum, die aktuell geltenden Vorschriften in Bezug auf die Verbreitung des Corona-Virus, wie die erlassenen Allgemeinverfügungen, direkt am Aushang des Rathauses in Waldkirch (Marktplatz 1-5) oder auf der Internetseite der Stadt Waldkirch unter www.stadt-waldkirch.de in der Rubrik Sonderthemen unter dem Stichwort „Informationen zum Corona-Virus“ einzusehen beziehungsweise abzurufen.

SITZUNGEN DER GREMIEN DER STADT WALDKIRCH

In dieser Woche finden keine Sitzungen der Gremien der Stadt Waldkirch statt.

VERANSTALTUNGEN UND ANGEBOTE DER STADT WALDKIRCH

Das Elztalmuseum, das Stadtarchiv, die Musikschule, das Rote Haus, der Bürgertreff Kollnau, das Haus der Jugend, die Sporthallen, das Generationenbüro, die Mediathek bleiben geschlossen. Für die Rückgabe von Büchern wird darum gebeten, diese in den dafür vorgesehenen Briefkasten zu werfen. Die Ausleihe von E-Books über die Onleihe ist selbstverständlich weiterhin möglich.

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Sammlung von gut erhaltenen Waren auf dem Recyclinghof Waldkirch

Die Beschäftigungsgesellschaft WABE sammelt mit Unterstützung des Landratsamtes am Samstag, 21. März, von 9 bis 14 Uhr auf dem Recyclinghof in Waldkirch noch gut erhaltene Waren.

Jobcenter und Arbeitsagenturen

Die Arbeitsagenturen und Jobcenter konzentrieren sich derzeit auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen. Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Diese Termine müssen

„nicht“ abgesagt werden. Anträge können formlos per Mail oder über die eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) gestellt werden. Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Auch diese Meldung kann telefonisch erfolgen. Anträge auf Arbeitslosengeld I sind unter www.arbeitsagentur.de/eServices und Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2> zu finden.

Freitag, 27. März, aufgrund von Baumpfleßmaßnahmen voll gesperrt. Die Sperrung erfolgt in 2 Abschnitten (Freie Straße bis Schillerstraße, Schillerstraße bis Am Kobbach).

Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Roman Götzmann, Stadt Waldkirch

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Aktuelle Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen

Schienerersatzverkehr

Aufgrund des Umbaus der Elztalbahn zwischen Denzlingen und Elzach wird vom Sonntag, 1. März, bis voraussichtlich Samstag, 12. Dezember, ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Dies hat in Waldkirch zur Folge, dass die Beethovenstraße zur Einbahnstraße wird und in der Hindenburgstraße beim Geschwister-Scholl-Gymnasium Haltverbote aufgestellt werden. Die Fahrpläne des Schienenersatzverkehrs finden Sie auf der Homepage der SWEG. Aufgrund von Bauarbeiten ist die Hauptstraße in Waldkirch noch bis voraussichtlich Ende März 2020 gesperrt. Dies hat bis zum Ende dieser Baumaßnahme folgende Auswirkungen auf den Schienenersatzverkehr:

Linie 726 B: Haltestelle „Kollnau Realschule“ entfällt, Ersatzhalt ist „Kollnau Hans-Thoma-Straße“ in der Waldstraße. Linie 726 D: Haltestelle „Kollnau Hans-Thoma-Straße“ entfällt ersatzlos; Fahrgäste dahin nutzen bitte die Linie 726 B.

Vollsperrung Bahnübergang Emmendinger Straße in Waldkirch

Der Bahnübergang in der Emmendinger Straße in Waldkirch wird vom Montag, 2. März, bis voraussichtlich Freitag, 3. April, wegen Umbaus aufgrund der Elektrifizierung der Elztalbahn voll gesperrt. Es wird eine Umleitung ausgeschildert.

Sperrung Bahnübergang Eisenbahnstraße in Buchholz

Der Bahnübergang in der Eisenbahnstraße in Waldkirch-Buchholz wird vom Montag, 2. März, bis Freitag, 17. April, aufgrund des Umbaus der Bahnübergänge gesperrt. Der derzeit geschlossene Bahnübergang bei der Föhrenbühlstraße wird im oben genannten Zeitraum wieder geöffnet und eine Umleitung ausgeschildert.

Sanierung und Sperrung der Rathaus Tiefgarage

Am Montag, 13. Januar, haben die Sanierungsarbeiten in der Rathaus Tiefgarage begonnen. Diese werden rund 17 Wochen andauern. Während dieses Zeitraums ist die gesamte Tiefgarage einschließlich der Nachbargarage Volksbank nicht nutzbar. Aufgrund der Baustelleneinrichtung der Sanierungsfirma ist die Turmstraße in diesem Zeitraum außerdem zusätzlich nur eingeschränkt nutzbar.

Vollsperrung Hauptstraße

Bitte Umleitungsstrecke benutzen! Derzeit wird der Abwasserkanal in der Hauptstraße ab der „Gambiriuskurve“ (Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße, Kohlenbacher Str. Hauptstraße) bis auf Höhe der Realschule Kollnau saniert. Im Zuge der Bauarbeiten kommt es dort zu Vollsperrungen; die Bauarbeiten werden sich voraussichtlich bis in das Frühjahr 2020 erstrecken. Die Bürger werden dringend gebeten, nur die ausgeschilderte Umleitungsstrecke zu benutzen.

Vollsperrung der Eisenbahnstraße

Im Zuge der Bauarbeiten für den Wohnkomplex in der Eisenbahnstraße im Stadtteil Buchholz wird der Bereich der Eisenbahnstraße 6 und 4 bis da bis Ende März voll gesperrt bleiben.

Vollsperrung der Goethestraße

Die Goethestraße in Waldkirch wird vom Montag, 23. März, bis einschließlich

Unsere Ausgaben im Internet: www.wzo.de

„Versorgung sicherstellen“

Kreis Krankenhaus bereitet sich auf weitere Corona-Fälle vor

Kreis Emmendingen. Im Landkreis Emmendingen waren laut Pressemitteilung des Landratsamtes bis Dienstag, 17. März, 60 Personen mit dem Corona-Virus infiziert. Somit seien von Montag auf Dienstag 17 neue Fälle hinzugekommen.

Das Kreis Krankenhaus bereite sich auf weitere Coronavirus-Fälle vor. Dies erfolge durch die Erhöhung der Beatmungskapazitäten und die Einrichtung einer Isolierstation in enger Kooperation mit der Uniklinik Freiburg. „Unser oberstes Ziel ist die medizinische Versorgung unserer Patienten sicherzustellen“, so der Ärztliche Direktor Dr. Ulrich Saueressig. Alle Stationen des Kreis Krankenhauses seien weiter in Betrieb. Dies gelte auch für die Intensivstation.

Bereits vereinbarte planbare Eingriffe würden, soweit dies medizinisch möglich sei, verschoben. Die Patienten würden vom Kreis Krankenhaus über die Absage persönlich telefonisch informiert und um Verständnis gebeten.

Das generelle Besuchsverbot für Patienten im Kreis Krankenhaus werde von den meisten Besuchern verständnisvoll akzeptiert. Medizinisch begründete Ausnahmen vom Besuchsverbot seien, „möglich, müssen

aber telefonisch mit der Station abgesprochen werden. Für das Betreten des Krankenhauses als Besucher ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Um die Kommunikation zwischen den Patienten und deren Angehörigen zu erleichtern, kann das WLAN des Kreis Krankenhauses jetzt kostenlos genutzt werden. Auch der kostenfreie Service mit Grußkarten kann kostenfrei über die Homepage des Kreis Krankenhauses gebucht werden.“

Um die Anzahl der Kontakte zu verringern, wurde die Betriebskantine des Kreis Krankenhauses für externe Gäste ab sofort geschlossen. Zudem bereite das Kreis Krankenhaus Homeoffice-Arbeitsplätze für Mitarbeitende vor, deren aktuelle Aufgaben keine unmittelbare Präsenz zum Beispiel in der Verwaltung vor Ort erfordern.

Notfallkinderbetreuung geregelt

Wegen der bis Ostern geltenden Schließung von Schulen und Kindertagesstätten werde für Beschäftigte aus dem medizinischen Bereich eine Notfallkinderbetreuung erforderlich. Sie wurde für die Krankenhaus Mitarbeitenden gemeinsam mit dem Landkreis Emmendingen und der Stadtverwaltung sichergestellt.

Stadtwerke Waldkirch

Waldkirch. Aufgrund der steigenden Anzahl an Corona-Infektionen haben die Stadtwerke Waldkirch das Kundencenter geschlossen. Telefonisch oder elektronisch stünden „die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter-

hin zu den gewohnten Servicezeiten zur Verfügung“. Technische Dienstleistungen wie Zählerwechsel und Installationen würden „vorerst auf Nötigste beschränkt“. Die Einschränkung erfolge „auf unbestimmte Zeit“.

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11 - 17 Uhr

Museumscfé Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr
Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 18.00 Uhr
Freitag, Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
Schlösslestadlallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de

Wiedereröffnung im Mai 2020

Waldkirch

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Stadtarchiv Waldkirch

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung
Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57

Rotes Haus Waldkirch

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de

Offener Treff (ab 15 Jahren):
Dienstag 16.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch 17.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 21.00 Uhr
Freitag 17.00 - 19.00 Uhr
bzw. 14-tägig bis 23.00 Uhr
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hauserjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Haushälterei Waldkirch

Sprechstunden (außer Schulferien):
Verwaltung: Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
und Mi. 14.30 - 17.00 Uhr
Schulleitung: nach Vereinbarung
Merkinstraße 19, Tel. 55 70
postkorb@musikschule-waldkirch.de

Musikschule Waldkirch

Rettenzentrum
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

Feuerwehr Waldkirch

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.02.2020 zu der am 27.11.2019 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte und Gemeinden des Landkreises Emmendingen zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen gem. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO in Verbindung mit § 25 GKZ gem. § 25 Abs. 5 GKZ und
2. die am 27.11.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte und Gemeinden des Landkreises Emmendingen zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Waldkirch, den 19.03.2020
gez. Roman Götzmann, Oberbürgermeister



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Genehmigung

Die am 27.11.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Teningen, der Gemeinde Freiamt, der Gemeinde Malterdingen, der Gemeinde Sexau, der Gemeinde Denzlingen, der Gemeinde Vörstetten, der Gemeinde Reute, der Stadt Herbolzheim, der Stadt Kenzingen, der Gemeinde Rheinhausen, der Gemeinde Weisweil, der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl, der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, der Stadt Endingen am Kaiserstuhl, der Gemeinde Forchheim, der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl, der Gemeinde Bahlingen, der Stadt Waldkirch, der Gemeinde Gutach im Breisgau, der Gemeinde Simonswald, der Gemeinde Winden im Elztal, der Gemeinde Biederbach sowie der Stadt Elzach zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 GuAVO und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO in Verbindung mit § 25 GKZ wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 18. Februar 2020
Regierungspräsidium Freiburg

Janina Peters



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung zwischen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Teningen, der Gemeinde Freiamt, der Gemeinde Malterdingen, der Gemeinde Sexau, der Gemeinde Denzlingen, der Gemeinde Vörstetten, der Gemeinde Reute, der Stadt Herbolzheim, der Stadt Kenzingen, der Gemeinde Rheinhausen, der Gemeinde Weisweil, der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl, der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, der Stadt Endingen am Kaiserstuhl, der Gemeinde Forchheim, der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl, der Gemeinde Bahlingen, der Stadt Waldkirch, der Gemeinde Gutach im Breisgau, der Gemeinde Simonswald, der Gemeinde Winden im Elztal, der Gemeinde Biederbach und der Stadt Elzach zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Emmendingen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Emmendingen und die Städte/Gemeinden Teningen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Denzlingen, Vörstetten, Reute, Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Kaiserstuhl, Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Bahlingen am Kaiserstuhl, Waldkirch, Gutach im Breisgau, Simonswald, Winden im Elztal, Biederbach und Elzach (nachstehend auch „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gebildet. Hierzu wird gern. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Mitgliedsgemeinden Teningen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Denzlingen, Vörstetten, Reute, Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Bahlingen am Kaiserstuhl, Waldkirch, Gutach im Breisgau, Simonswald, Winden im Elztal, Biederbach und Elzach übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Emmendingen. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Emmendingen über. Die Stadt Emmendingen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Emmendingen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen“.
- Die Stadt Emmendingen kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.
- Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

- Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- Jede Mitgliedsgemeinde kann in eigener Verantwortung ein Mitglied pro angefangene 5.000 Einwohner, mindestens aber zwei Mitglieder in

den gemeinsamen Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO).

- Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absatz 2 vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.
- Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sollen vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden.
- Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte sollen alle Gutachterinnen und Gutachter eingeladen werden. Die Geschäftsstelle soll die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden vorbesprechen.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

- Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Emmendingen - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Emmendingen eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Emmendingen zur Verfügung gestellt.
- Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Emmendingen.
- Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Mitgliedsgemeinden mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.
- Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorfällen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Mitgliedsgemeinden die Stadt Emmendingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- Die Stadt Emmendingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Emmendingen und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
 soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen beschlossen.
- Die Stadt Emmendingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterauschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterauschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

- Sämtliche bei der Stadt Emmendingen anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.
- Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.
- Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt. Die Stadt Emmendingen ist berechtigt, unterjährig zum 01.07. eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den Kostensatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Satz 1 vorzulegenden Rechnung zu erheben. Eine Aufrechnung ist möglich.

§ 6 Buchung

- Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Emmendingen wie folgt gebucht:
 - Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs.

5 BauGB) sowie

- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b. Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

- Hierzu gehören alle mit
 - der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

§ 7 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- Die Mitgliedsgemeinden überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.
- Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z. B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

§ 8 Vertraulichkeit der Daten

- Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.01.2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (vgl. § 11 Abs. 1).
- Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienststelle sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenslage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Freiburg) von den Mitgliedsgemeinden öffentlich nach der jeweiligen Bekanntmachungssatzung bekanntzumachen. Die Kosten für die Bekanntmachung behalten die Mitgliedsgemeinden auf sich.
- Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg rechtswirksam, frühestens jedoch am 01.01.2020.
- Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2028. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform

Im Original am 27.11.2019 unterschrieben und gesiegelt von:

gez. Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister Emmendingen
gez. Heinz-Rudolf Hagenacker, Bürgermeister Teningen
gez. Hannalore Reinbold-Mench, Bürgermeisterin Freiamt
gez. Hartwig Buhard, Bürgermeister Malterdingen
gez. Michael Goby, Bürgermeister Sexau
gez. Markus Hollemann, Bürgermeister Denzlingen
gez. Lars Brüniger, Bürgermeister Vörstetten
gez. Michael Schlegel, Bürgermeister Reute
gez. Thomas Gedemer, Bürgermeister Herbolzheim
gez. Matthias Guderjan, Bürgermeister Kenzingen
gez. Dr. Jürgen Louis, Bürgermeister Rheinhausen
gez. Michael Baumann, Bürgermeister Weisweil
gez. Ferdinand Burger, Bürgermeister Wyhl am Kaiserstuhl
gez. Jürgen Scheiding, Bürgermeister Sasbach am Kaiserstuhl
gez. Tobias Metz, Bürgermeister Endingen am Kaiserstuhl
gez. Johann Gerber, Bürgermeister Forchheim
gez. Daniel Kietz, Bürgermeister Riegel am Kaiserstuhl
gez. Harald Lotis, Bürgermeister Bahlingen am Kaiserstuhl
gez. Roman Götzmann, Oberbürgermeister Waldkirch, i.V. durch den 1. Oberbürgermeister-Stellvertreter Michael Behringer
gez. Urban Singler, Bürgermeister Gutach im Breisgau
gez. Stephan Schoenefeld, Bürgermeister Simonswald
gez. Klaus Hämmerle, Bürgermeister Winden im Elztal
gez. Rafael Mathis, Bürgermeister Biederbach
gez. Roland Tibi, Bürgermeister Elzach